

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENFELDE

über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“

gelegen südlich der Ortslage Hohenfelde

Begründung

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 10.07.2023

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Satzung der Gemeinde Hohenfelde

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11
„Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Begründung

Inhalt	Seite
Begründung	
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung.....	2
1.2 Planverfahren	2
1.3 Lage und Geltungsbereich.....	2
1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung	3
2. Planungskonzept	6
2.1 Ausgangssituation.....	6
2.2 Festsetzungen	6
2.4 Örtliche Bauvorschriften.....	7
2.5 Verkehrserschließung	7
2.6 Flächenbilanz.....	8
3. Ver- und Entsorgung	8
3.1 Elektroenergie.....	8
3.2 Löschwasserversorgung	8
3.3 Regenwasserentsorgung	8
3.4 Abfallentsorgung und Altlasten	9
4. Immissionsschutz.....	9
5. Umweltbericht	9
6. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten	12
7. Durchführungsrelevante Hinweise.....	12

Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfelde beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

1.2 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. Während der frühzeitigen Beteiligung können von der Öffentlichkeit und den Behörden Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgelegt werden, die im Rahmen einer Abwägung in den Entwurf eingearbeitet werden.

1.3 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Hohenfelde liegt nordwestlich im Landkreis Rostock, nördlich grenzt unmittelbar die Stadt Bad Doberan an. Rund 10 km südlich der Ortslage Hohenfelde verläuft die Bundesautobahn A 20. Nördlich von Hohenfelde verläuft, durch die Stadt Bad Doberan die Bundesstraße B 105. Durch Hohenfelde verläuft die Landesstraße L 13 (Schwaaner Chaussee) über die die Gemeinde an die Bundesstraße B 105 sowie die Bundesautobahn A 20 angebunden ist.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ befindet sich unmittelbar südlich im Anschluss an den Siedlungsbereich Hohenfeldes und stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20 ha.

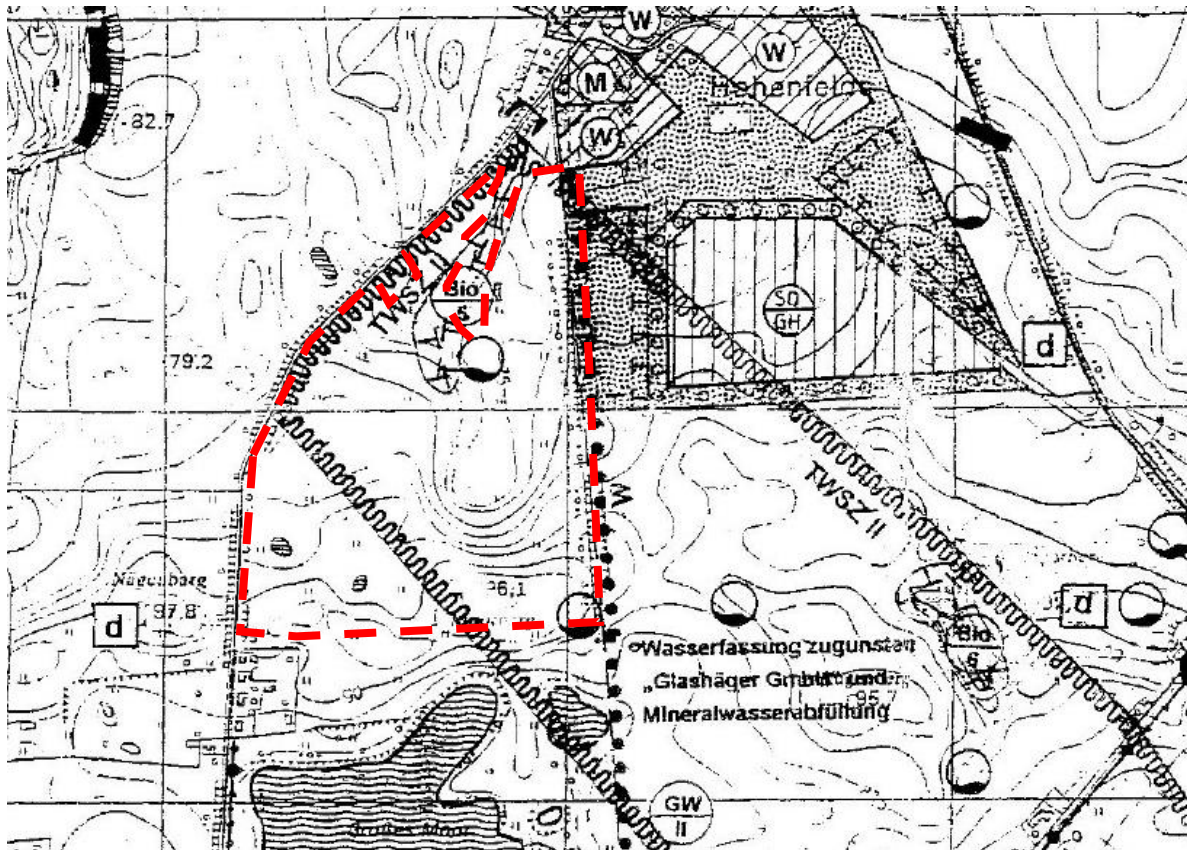


Luftbild des Geltungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2023

1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Die Gemeinde Hohenfelde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich wird in dem Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Süden des Geltungsbereiches ist zudem eine Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Biotop ausgewiesen. Teilbereiche des Plangebietes befinden sich zudem in einer Trinkwasserschutzzone II. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfelde

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Bauamt des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, Stand 02.2023 sowie eigene Erhebungen.

Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) Landesentwicklungsprogramm (LEP M-V) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Das Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock (RREP Rostock) (früher Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock) wurde 2020 fortgeschrieben. Gemäß dem Programmsatz sollen großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie vorrangig auf Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Innerhalb des ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie weiteren Vorbehaltsgebieten sollen keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

Die Gemeinde Hohenfelde befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Bad Doberan. Teilbereiche der Gemeinde stellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsräume sowie Vorbehaltsgebiete Naturschutz dar. Zudem verläuft durch die Gemeinde ein regionales Straßennetz.

Nach Programmpunkt 4.5.2 LEP M-V darf in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Das Plangebiet weist Ackerwertzahlen von 35 bis 49 bei einem Durchschnittswert von 42,5 auf.

Gemäß Kapitel 6.5 des RREP Rostock ist ein Grundsatz, dass großflächige Solaranlagen nicht innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zu errichten sind. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Grundsätze der Raumordnung stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünlandfläche für die Produktion von Tierfuttermitteln bewirtschaftet. Aufgrund geänderter Grundvoraussetzungen des Plangebietes erachtet die Gemeinde die Schaffung von erneuerbaren Energien und damit den Vollzug der Energiewende im vorliegenden Fall als höherwertig im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Produktion. Zudem bleibt die Grünlandfläche unterhalb der zukünftigen Photovoltaikanlagen erhalten. Die Fläche kann durch entsprechende Pflanzen einen Beitrag zum Kleinklima leisten und Nahrungsmittel für Insekten bieten. Darüber hinaus wird die Fläche nach Abschluss der Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von der Produktion für Tierfuttermitteln, zugeführt.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Grünlandfläche, welche landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, dar. Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotopie. Im Südwesten des Gebietes befinden sich zwei stehende Kleingewässer sowie im Norden eine Feuchtwiese. In die geschützten Biotopie wird durch die Planung nicht eingegriffen.

Der Geltungsbereich grenzt nördlich an die Siedlungsstrukturen der Ortslage Hohenfelde an. Im Osten und Westen ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Diese werden im Osten durch eine Feldhecke und im Westen durch die „Dorfstraße“ von dem Plangebiet abgegrenzt. Die östlich naturnahe Feldhecke ist teilweise Bestandteil des Plangebietes und stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Im Süden grenzt das Gewässer „Großes Moor“ sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und straßenbegleitende Wohnbebauung mit zugehörigem Gartenland an das Vorhabengebiet an.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung von einer vollflächigen PV-Anlage im Plangebiet. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Fläche wieder in die ursprüngliche Nutzungsform (Grünland) umgewandelt.

2.2 Festsetzungen

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die folgenden Nutzungen zulässig:

- Photovoltaikanlagen: Bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die Solarmodule in einem geeigneten Winkel auf einem oder zwei Pfosten aufgeständert sind.
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes SO dienen (z. B. Trafostation, Kabelleitungen, Übergabestation)
- Im unversiegelten Zustand zu belassene Zufahrten und Wartungsflächen

Mit den getroffenen Festsetzungen werden zulässigen Nutzungen auf die für den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Einrichtungen begrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine der Lage in der Landschaft unangemessene Bebauung entsteht.

Im Plangebiet wird eine maximale Oberkante von 5 m festgesetzt. Die Oberkante ist gleich dem höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt für die lichte Höhe und die Oberkante der baulichen Anlage ist im Bereich der jeweiligen Aufständigung einzeln zu bestimmen. Der untere Bezugspunkt ist die Schnittstelle

zwischen der Aufständering und der Bestandshöhenlage der Geländeoberfläche. Die Festsetzung einer maximalen Oberkante stellt sicher, dass keine unverhältnismäßigen Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen.

Nebenanlagen und bauliche Anlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.4 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften werden für die notwendigen Technikgebäude sowie technischen Anlagen getroffen. Die Gemeinde beabsichtigt, aufgrund der exponierten Lage in der freien Landschaft, eine weitestgehend unauffällige Gestaltung.

In dem Sonstigen Sondergebiet SO sind Technikgebäude und technische Anlagen mit einem Flachdach oder Pultdach mit einer Dachneigung von höchstens 20° zulässig. Dachflächen sind als extensive Gründächer mit einer Aufbauschicht von mindestens 10 cm auszubilden. Die Außenwände von Technikgebäuden und technischen Anlagen sind einfarbig und in gedeckten Farben zu gestalten. Gedeckte Farben sind Mischungen, die aus den zwei Grundkomponenten, bunte und unbunte Farben, bestehen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

2.5 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Dorfstraße westlich des Plangebietes.

Ein Ausbau von Verkehrswegen und Wartungsflächen ist nicht vorgesehen. Ggf. sind stabilisierende Vorkehrungen, für die Zeit der Baumaßnahme zu treffen. Nach Abschluss der Materialtransporte zu den Photovoltaikanlagen wird sich die verkehrliche Frequentierung auf wenige Kontroll- und Pflegefahrten bzw. die Fahrten zur landwirtschaftlichen Nutzung pro Jahr beschränken.

Die Gemeinde Hohenfelde beabsichtigt, die öffentlichen Fuß- und Radwege im Gemeindegebiet sinnvoll zu ergänzen. Im Zuge der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird durch die Vorhabenträger entlang der östlichen sowie der südlichen Plangebietsgrenzen ein öffentlicher Wanderweg errichtet.

Der öffentliche Wanderweg ist in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Dafür können z. B. Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke verwendet werden.

2.6 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beträgt ca. 20 ha. Die Flächenmaße verteilen sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße in m² (gerundet)
Sonstiges Sondergebiet	187 000
<i>davon überbaubare Grundstücksfläche</i>	<i>174 000</i>
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wanderweg“	3 000
Grünfläche - Biotop	2 000
Summe Geltungsbereich	192 000

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Elektroenergie

Zur Erschließung des Sonstigen Sondergebietes sind Anschlüsse zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz und ein Anschluss zur Versorgung der betriebsnotwendigen Anlagen erforderlich.

3.2 Löschwasserversorgung

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der PV-Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Ein Brandschutzkonzept wird nach dem erforderlichen Bedarf mit der freiwilligen Feuerwehr Hohenfelde beraten und mit dem Landkreis Rostock abgestimmt. Die Zufahrt muss den Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Es sind die einschlägigen Regelwerke, Feuerwehrplan nach DIN 14095 und Brandschutzordnung nach DIN 14096, zu beachten.

3.3 Regenwasserentsorgung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben weitestgehend unversiegelt. Dadurch, dass die PV-Anlagen auf Punktfundamente aufgestellt werden, ergibt sich nur eine minimale Flächenversiegelung, die auf den natürlichen Niederschlagsabfluss keinen Einfluss hat.

3.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Die bei der Errichtung und der späteren Demontage der Photovoltaikanlagen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Um die Entsorgung der Anlagen zu erleichtern, werden vorwiegend recyclingfähige Materialien verwendet. Außerhalb der Bauzeit und bei der landwirtschaftlichen Nutzung fallen keine zu entsorgenden Abfälle an.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Rostock als zuständige Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

4. Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlagen erzeugen keine Immissionen. Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig negativen Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben. Dies ist physikalisch begründet. PV-Anlagen erzeugen wegen des Einfallswinkels und dem daraus resultierenden Ausfallwinkel keine Blendwirkung.

5. Umweltbericht

Im Folgenden werden die internationalen und nationalen Schutzgebiete und die gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Schutzobjekte im Plangebiet sowie in dessen planungsrelevantem Umfeld dargestellt und bewertet. Des Weiteren werden die Waldbelange berücksichtigt.

Mit dem hier vorliegenden Vorentwurf erfolgt eine überschlägige Betrachtung der möglichen zu beachtenden notwendigen Naturschutz- und Umweltaspekte. Die Gemeinde Hohenfelde fordert die Träger öffentlicher Belange auf, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes ist ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung vorhanden:

- Landschaftsschutzgebiet LSG_054a „Kühlung“

Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_1937-301 „Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf“, in ca. 1 200 m Entfernung

Aufgrund der Entfernung und der Art der geplanten Nutzung werden erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen. Die Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung ist nicht notwendig.

Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist eine Herauslösung aus dem LSG notwendig.

Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes sind drei gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden (abgerufen unter dem Kartenportal Umweltportal M-V, Kartierungsjahr 1996):

- DBR03863 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (im Westen des Plangebietes)
- DBR03867 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (im Westen des Plangebietes)
- DBR03880 – Naturnahe Feldhecke (am östlichen Rand des Plangebietes)

In einem Umkreis von 50 m befinden sich mehrere gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope:

- DBR03882 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (nordwestlich des Plangebietes, in ca. 40 m Entfernung)
- DBR03865- Naturnahe Feldhecke (westlich des Plangebietes, in ca. 16 m Entfernung)
- DBR03857 – Naturnahe Feldgehölze (westlich des Plangebietes in ca. 6 m Entfernung)
- DBR03847 – Naturnahe Feldgehölze (südwestlich des Plangebietes in ca. 38 m Entfernung)

In einem Umkreis von 200 m befinden sich mehrere gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope:

- DBR03892 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (nordwestlich des Plangebietes, in ca. 170 m Entfernung)
- DBR03876 – Soll (südöstlich des Plangebietes, in ca. 30 m Entfernung)
- DBR03868 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (südlich des Plangebietes, in ca. 70 m Entfernung)
- DBR03846 – Torfstiche, einschließlich der Ufervegetation (südlich des Plangebietes in ca. 70 m Entfernung)
- DBR03833 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (südwestlich des Plangebietes, in ca. 187 m Entfernung)

In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE); Neufassung 2018, die die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern bildet, sind Wirkungsbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhaben dargestellt. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind hier nicht aufgeführt.

Im Rahmen des fortschreitenden Planungsprozesses ist mit der unteren Naturschutzbehörde der Aspekt der mittelbaren Beeinträchtigungen zu diskutieren. Aus Sicht der Gemeinde Hohenfelde gehen von PV-Anlagen keine mittelbaren Beeinträchtigungen aus. Die zugrunde liegende Argumentation wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- Es ist durch den sehr geringen Versiegelungsgrad keine Veränderung des Wasserhaushaltes zu erwarten.
- Tiere können weiterhin die Fläche passieren. Für einige Arten z.B. bestimmte Brutvögel bieten die PV-Module Schutz vor Fressfeinden und Brutplätze.
- Menschliche Störungen auf der Fläche selbst werden reduziert. Es finden nur noch wenige Begehungen zur Wartung der Anlage statt.

Aus Sicht der Gemeinde werden hier keine Wirkzonen hervorgerufen.

Waldbelange

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen, die nach der Definition des Landeswaldgesetzes als Wald zu klassifizieren sind. Ebenso befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich keine Waldflächen.

Artenschutz

Im Zuge des Entwurfes wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. In den artenschutzrechtlichen Darstellungen sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt.

Generell wird angenommen, dass aufgrund der Art des Eingriffes nur wenige Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Die bestehende Grünlandnutzung bleibt weiterhin erhalten. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind zumeist eingezäunt. Dadurch verringert sich beispielsweise der Prädatorendruck für Bodenbrüter. Auswirkungen auf Großvögel sollen im weiteren Planverfahren betrachtet und bewertet werden.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich ist der Versiegelungsanteil bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen gering. Die Bereiche zwischen den Modulen können auch weiter als Grünland genutzt werden. Es erfolgt mit der Umsetzung der Planungsziele keine vollständige Biotopbeseitigung bzw. -veränderung.

Eine Anrechnung einer kompensationsmindernden Wirkung kann gemäß den Darstellungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung, 2018“ nur erfolgen, wenn eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgt.

Eine detaillierte Darstellung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Entwurfes des Bebauungsplanes.

6. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich in privatem Eigentum. Die Kosten für die Planung trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

7. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Dieser Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Hohenfelde, den

Bruhn, Bürgermeister